

# **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung  
(Juristenausbildungsgesetz – JAG)

## **A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf soll sowohl den universitären Teil der juristischen Ausbildung als auch den juristischen Vorbereitungsdienst sowie die jeweiligen Examensprüfungen fortentwickeln und modernisieren.

Kern der Modernisierung auf universitärer Ebene ist die Fortentwicklung des sog. Saarbrücker Modells, das den in Deutschland einzigartigen Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes beschreibt. Ursprüngliches Ziel dieses Modells war eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer und die Erhöhung der Anzahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen. Um dauerhaft eine qualitativ hochwertige rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung sicherzustellen, die Attraktivität im Wettbewerb mit konkurrierenden Fakultäten zu wahren und dem Anliegen um die Ausbildung hochqualifizierter, mündiger junger Juristinnen und Juristen auch künftig gerecht zu werden, soll das Modell fortentwickelt werden. Angestrebt wird damit insbesondere ein früheres Ablegen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sodass den Studentinnen und Studenten im Anschluss mehr Zeit für eine gezielte Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung verbleibt.

Darüber hinaus sind bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen, die insbesondere durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2154) in das Deutsche Richtergesetz eingefügt worden sind.

Vorangetrieben werden soll auch die vom Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vorgeschlagene Harmonisierung der Ausbildungsgesetze der Bundesländer, um die Chancengleichheit der Prüflinge in den beiden Staatsexamensprüfungen insgesamt zu verbessern.

## **B. Lösung**

Die Änderungen bezüglich des universitären Teils der juristischen Ausbildung betreffen insbesondere eine Beschränkung der bislang in den ersten drei Studienjahren stattfindenden Leistungskontrollen auf das erste und zweite Studienjahr. Darüber hinaus schafft die vorliegende Änderung des Juristenausbildungsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen, um die Reform des Saarbrücker Modells durch Änderungen der Juristenausbildungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung voranbringen zu können. Hierdurch sollen den Studierenden hinsichtlich der Grundlagenfächer und der Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, um den Umfang des Prüfungsstoffs zu begrenzen. Das Schwerpunktbereichsstudium, das bislang im 7. und 8. Fachsemester verortet war, soll in die Fachsemester 5 und 6 integriert und umstrukturiert werden. Das 6. Fachsemester kann dann bereits mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen werden, sodass das 7. und 8. Fachsemester vollständig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gewidmet werden kann.

Zur Umsetzung der Harmonisierungsbestrebungen des Koordinierungsausschusses werden entsprechend den unterbreiteten Vorschlägen die zum Pflichtstoff gehörenden Rechtsgebiete und Teilbereiche solcher Rechtsgebiete im Einzelnen aufgelistet.

Mit der Änderung werden die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes außerdem den nunmehr geltenden Vorgaben im Deutschen Richtergesetz angepasst. So wird beispielsweise das sog. Teilzeitreferendariat eingeführt, das es den Referendarinnen und Referendaren in bestimmten Fällen ermöglicht, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Von der im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Möglichkeit, schriftliche Prüfungen durch die elektronische Anfertigung zu ersetzen, wird als Reaktion auf eine fortschreitende Digitalisierung in den juristischen Berufen Gebrauch gemacht. Das Änderungsgesetz sieht daher vor, dass elektronische Prüfungen durchgeführt werden können, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Finanzielle Auswirkungen sind lediglich durch die Einführung des Teilzeitreferendariats zu erwarten. Zu rechnen ist nach der im Deutschen Richtergesetz vorgenommenen Kostenschätzung mit einem einmaligen Personalaufwand in der Landesjustizverwaltung in Höhe von 1.013 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus jeweils zehn Stunden Zeitaufwand für Personal des höheren Dienstes mit einem Stundensatz von 60,50 Euro und solches des gehobenen Dienstes mit einem Stundensatz von 40,80 Euro.

Für die Prüfung der Anträge sowie die Erstellung der Bescheide einschließlich der übrigen notwendigen Arbeiten wird bei geschätzten sieben Anträgen pro Jahr (10 Prozent von durchschnittlich 70 Neueinstellungen pro Jahr) ein jährlicher Aufwand von 296,10 Euro entstehen. Davon entfallen 285,60 Euro auf Personal- und 10,50 Euro auf Sachkosten. Anzunehmen ist, dass eine Person des gehobenen Dienstes für die Prüfung eines Antrags, dessen Bescheidung und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten etwa 40 Minuten Zeitaufwand benötigen wird. Bei einem Stundensatz von 40,80 Euro ergeben sich hieraus Personalkosten von 27,20 Euro pro Fall. An Sachkosten werden pro Fall 1,50 Euro geschätzt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium der Justiz

## **G e s e t z**

zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung  
(Juristenausbildungsgesetz – JAG)

### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I, S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I, S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen“ durch das Wort „Rechtswissenschaftlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „vom Ministerium der Justiz“ werden durch die Wörter „von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen“ werden durch das Wort „Rechtswissenschaftlichen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „viereinhalb“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „von einem Studienjahr in das darauf folgende“ durch die Wörter „vom ersten in das zweite Studienjahr und vom zweiten in das dritte Studienjahr“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche“ durch das Wort „Rechtswissenschaftliche“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abteilungsausschuss“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1, Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen“ jeweils durch das Wort „Rechtswissenschaftlichen“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des

Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“

f) In Absatz 6 wird das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens auf 16“ durch die Wörter „auf mindestens 10 und höchstens auf 14“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „zwei und höchstens“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Abteilungsausschuss“ durch das Wort „Fakultätsrat“ und die Wörter „Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen“ durch das Wort „Rechtswissenschaftlichen“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Semesterwochenstunden, wobei die Anzahl von 10 Stunden nicht unterschritten und die Anzahl von 14 Stunden nicht überschritten werden soll,“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

a) Allgemeiner Teil (Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), jedoch ohne die Vorschriften über Stiftungen

b) aus dem Recht der Schuldverhältnisse (Buch 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs):

aa) Allgemeiner Teil des Schuldrechts (Abschnitte 1 bis 7), jedoch ohne die Vorschriften über die Draufgabe

bb) Besonderer Teil des Schuldrechts (Abschnitt 8), jedoch ohne: Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und



Tauschsystemverträge), Titel 3 Untertitel 2 (Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher), Titel 3 Untertitel 3 (Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) Titel 3 Untertitel 4 (Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen), Titel 5 Untertitel 5 (Landpachtvertrag), Titel 7 (Sachdarlehensvertrag), Titel 8 Untertitel 2 (Behandlungsvertrag), Titel 11 (Auslobung), Titel 12 Untertitel 3 (Zahlungsdienste), Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten), Titel 18 (Leibrente), Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeiten), Titel 25 (Vorlegung von Sachen)

- c) Sachenrecht (Buch 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), jedoch ohne Abschnitt 5 (Vorkaufsrecht), Abschnitt 6 (Reallasten), Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 (Rentenschuld), Abschnitt 8 Titel 2 (Pfandrecht an Rechten)
- d) aus dem Familienrecht (Buch 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in Grundzügen:
  - aa) Abschnitt 1 Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen), jedoch ohne die Vorschriften zum Getrenntleben

- bb) aus dem Abschnitt 1 Titel 6 (Eheliches Güterrecht): Untertitel 1 (Gesetzliches Güterrecht), allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft
- cc) Abschnitt 2 Titel 1 (Verwandtschaft; Allgemeine Vorschriften)
- dd) aus dem Abschnitt 2 Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung
- e) aus dem Erbrecht (Buch 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in Grundzügen:
  - aa) Abschnitt 1 (Erbfolge)
  - bb) aus dem Abschnitt 2 Titel 1: Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
  - cc) Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten)
  - dd) Abschnitt 2 Titel 3 (Erbschaftsanspruch)
  - ee) Abschnitt 2 Titel 4 (Mehrheit von Erben), jedoch ohne die Vorschriften §§ 2061-2063
  - ff) Abschnitt 3 (Testament), jedoch ohne Titel 6 (Testamentsvollstrecker)
  - gg) Abschnitt 4 (Erbvertrag)

- hh) Abschnitt 5 (Pflichtteil)
  - ii) aus dem Abschnitt (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins
2. aus dem Straßenverkehrsgesetz: Abschnitt II (Haftpflicht)
3. das Produkthaftungsgesetz in Grundzügen
4. aus dem Handelsrecht (Handelsgesetzbuch) in Grundzügen:
- a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
    - aa) 1. Abschnitt (Kaufleute)
    - bb) aus dem 2. Abschnitt (Handelsregister; Unternehmensregister): Publizität des Handelsregisters
    - cc) 3. Abschnitt (Handelsfirma), jedoch ohne die Vorschriften über das Registerverfahren
    - dd) 5. Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht)
  - b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
    - aa) 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften), jedoch ohne die Vorschriften über das Kontokorrent und ohne die Vorschriften über kaufmännische Orderpapiere
    - bb) 2. Abschnitt (Handelskauf)

5. aus dem Gesellschaftsrecht in Grundzügen:

- a) aus dem Zweiten Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft) des Handelsgesetzbuches:
  - aa) Erster Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft)
  - bb) Zweiter Abschnitt (Kommanditgesellschaft)
- b) das Recht der Partnerschaftsgesellschaft (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe)
- c) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
  - aa) Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)
  - bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter): die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft
  - cc) Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)

6. aus dem Arbeitsrecht in Grundzügen:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Inhalt des Arbeitsverhältnisses; Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis

- b) allgemeine Lehren und Vorschriften des kollektiven Arbeitsrechts, soweit sie zum Verständnis des vorgenannten Prüfungstoffes erforderlich sind
- c) arbeitsrechtliche Bezüge des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (insbesondere dessen Abschnitte 1, 2, 4 und 7)

7. aus dem Internationalen Privatrecht in Grundzügen:

- a) aus der Verordnung (EU) Nummer 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen:
  - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)
  - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit): die Abschnitte 1, 2, 4, 6, und 7
- b) aus der Verordnung (EG) Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I):
  - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich)

- bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen): die Artikel 3, 4 und 6
- cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften): die Artikel 19 bis 21
- c) aus der Verordnung (EG) Nummer 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“):
  - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich)
  - bb) aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen): Artikel 4
  - cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen), jedoch ohne Artikel 13
  - dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl)
  - ee) aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften): die Artikel 23, 24 und 26
- d) allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis des vorgenannten Prüfungstoffes erforderlich sind

## 8. aus dem Strafrecht (Strafgesetzbuch)

## a) aus dem Allgemeinen Teil:

aa) Erster Abschnitt (Das Strafgesetz)

bb) Zweiter Abschnitt (Die Tat)

cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat):

- aus dem Ersten Titel (Strafen): Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Nebenstrafe

- Dritter Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen): §§ 52 bis 55

- aus dem Sechsten Titel (Maßregeln der Besserung und Sicherung): Entziehung der Fahrerlaubnis

dd) Vierter Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen)

ee) aus dem Fünften Abschnitt (Verjährung): Erster Titel (Verfolgungsverjährung)

## b) aus dem Besonderen Teil:

aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): §§ 113 bis 115

- bb) aus dem Siebten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): §§ 123, 142, 145d
- cc) Neunter Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)
- dd) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): § 164
- ee) Vierzehnter Abschnitt (Beleidigung)
- ff) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): §§ 211 bis 216, 221 und 222
- gg) Siebzehnter Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)
- hh) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): §§ 239 bis 239b, 240 und 241
- ii) aus dem Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung): §§ 242 bis 248b
- jj) Zwanzigster Abschnitt (Raub und Erpressung)
- kk) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): §§ 257 bis 261



- ll) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b
- mm) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): §§ 267 bis 271, 274
- nn) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): §§ 303, 303a, 303c, 304
- oo) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): §§ 306 bis 306e, 315b bis 316a, 323a, 323c
- pp) aus dem Dreißigsten Abschnitt (Straftaten im Amt): §§ 331 bis 334, 336, 340, 348

9. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) das Staats- und Verfassungsrecht nebst dem Landesverfassungsrecht, einschließlich der Grundzüge der Finanzverfassung (Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) und des Finanzwesens (Artikel 105 bis 108 der Verfassung des Saarlandes); ausgenommen sind die Regelungen zum Verteidigungsfall (Artikel 115a bis 115l des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland)

- b) das Allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (ohne den Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes: Besondere Verfahrensarten) einschließlich des Verwaltungszustellungsrechts
- c) in Grundzügen das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht
- d) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
  - aa) Polizei- und Ordnungsrecht
  - bb) in Grundzügen das Versammlungsrecht
  - cc) aus dem Baurecht in Grundzügen: Bauordnungsrecht, aus dem Bauplanungsrecht: Bauleitplanung (§§ 1 bis 13a des Baugesetzbuches), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches), Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 38) einschließlich der Regelungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), Verwaltungsverfahren (§§ 212, 212a), Planerhaltung (§§ 214 bis 216)
  - dd) Kommunalrecht ohne das Kommunalwahlrecht, das Kommunalabgabenrecht und das Haushaltsrecht

10. aus dem Europarecht in Grundzügen:

Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union, Rechtsquellen des Unionsrechts, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren, Nichtigkeitsklageverfahren und Vertragsverletzungsverfahren

11. aus dem Verfahrensrecht:

a) aus dem Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht in Grundzügen:

aa) aus dem Erkenntnisverfahren: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel; Verfahrensgrundsätze; Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere: Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, Beweisgrundsätze und einstweiliger Rechtsschutz

bb) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage, Erinnerung

- b) aus dem Strafprozessrecht in Grundzügen:
  - aa) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel; Verfahrensgrundsätze; Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens; Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten;
  - bb) von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a der Strafprozessordnung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
  - cc) Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote
- c) aus dem Verwaltungsprozessrecht in Grundzügen: Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Sachentscheidungs Voraussetzungen, Vorverfahren, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel, vorläufiger Rechtsschutz
- d) aus dem Verfassungsprozessrecht in Grundzügen: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streitigkeit, vorläufiger Rechtsschutz“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „europarechtlichen“ die Wörter „Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)“ eingefügt.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Vermittlung der Prüfungsfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Kenntnisse „in Grundzügen“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.“

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche“ durch das Wort „Rechtswissenschaftliche“ ersetzt.

6. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Nr. 1 und Nr. 4 bis 6“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „zuzuweisen“ durch die Wörter „zugewiesen werden“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Angabe „50“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
9. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Landesprüfungsamt von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses absehen.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„In minder schweren Fällen kann hiervon abgesehen werden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens oder Benutzens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, kann die Arbeit mit 0 Punkten bewertet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12.§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 bleiben folgende Zeiten unberücksichtigt:

1. Zeiten, in denen ein Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Fortführung seines Studiums gehindert und durch die Universität beurlaubt war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes,
2. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn zulässigerweise Teilleistungen erbracht wurden,
3. bis zu zwei Semester, wenn der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland nachweislich ausländisches oder in-

ternationales Recht im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden studiert hat und hierüber mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat,

4. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder einer Schwerbehinderung gleichgestellten Behinderung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind; der hierzu erforderliche Nachweis ist durch Vorlage des Ausweises nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bzw. im Falle des § 2 Absatz 3 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch durch Vorlage eines Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 151 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sowie eines aktuellen amtsärztlichen Zeugnisses zu führen, welches Angaben zu Art und Umfang der Behinderung sowie die für die Feststellung der dadurch bedingten Verzögerung im Studienfortschritt und deren Unvermeidbarkeit erforderlichen Befundtatsachen enthält,
5. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für die Tätigkeit eines Prüflings als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität während mindestens eines Jahres,



6. ein Semester, wenn ein Prüfling im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule an einem von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer betreuten internationalen, fremdsprachigen Verfahrens-simulation, die von einer Hochschule oder einer vergleichbaren Organisation durchgeführt wird, teilgenommen hat und der Prüfling hierfür einen Leistungsnachweis erworben hat; der Nachweis ist durch eine in deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Hochschule zu erbringen, aus welcher sich ergibt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands des Prüfungsteilnehmers während dieser Zeit dargestellt hat,
7. zwei Semester, wenn der Prüfling die Jahresabschlussprüfung am Centre Juridique Franco-Allemand mit Erfolg bestanden hat,
8. ein Semester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbe-reichsprüfung im Rahmen des unmittelbar auf das Vorlesungsende des sechsten Semesters folgenden Prüfungstermins erfolgreich be-standen hat.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Insgesamt können aus den Gründen des Satzes 3 Nummer 3 bis 8 je-doch nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.“

13.In § 20a Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn der schriftliche oder elektronische Teil der Notenverbesserung vollständig abgeschlossen ist, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.“

14.§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „die Präsidentin/der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

15.§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine jährliche Sonderzahlung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
  - bb) Satz 8 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen der Urlaubsverordnung vom 14. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 134) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1717) in der jeweils geltenden Fassung; insoweit werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wie Beamte auf Widerruf behandelt. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

16. In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er beginnt mit dem ersten Tag des Monats, zu dem die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen wird.“

17. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

**Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**

(1) Auf Antrag ist der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu ermöglichen, wenn sie/er die tatsächliche Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten

übernimmt.

Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden.

(2) Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 zweieinhalb Jahre. § 24 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Ausbil-

dung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt I) zwölf Monate dauert.

(3) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar erhält die monatliche Unterhaltsbeihilfe nach § 22 Absatz 1 für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit der Maßgabe, dass diese um ein Fünftel verringert wird.“

18.§ 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sie/er“ gestrichen und zu Beginn der Aufzählung in den Ziffern 1 bis 3 jeweils die Wörter „sie/er“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„insbesondere wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, dass sie/er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und sie/er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,“
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde.“
- d) Folgende Absätze 3 und 4 werden neu angefügt:  
„(3) Über die Entlassung entscheidet die Präsidentin /der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts.“

(4) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar, die/der aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet, ohne diesen beendet zu haben oder ohne den Ergänzungsvorbereitungsdienst beendet zu haben, hat keinen Prüfungsanspruch.“

19.§ 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ angefügt.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, werden die Aufsichtsarbeiten der schriftlichen oder elektronischen Prüfung im 24. Ausbildungsmonat angefertigt.“

20.§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung in den Aufsichtsarbeiten erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsdienst vermittelten Ergänzung und Vertiefung auf die Pflichtfächer. Pflichtfächer sind diejenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 8 Absatz 2. Darüber hinaus zählen zu den Pflichtfächern für die zweite juristische Staatsprüfung:

1. aus dem Arbeitsrecht in Grundzügen: das arbeitsgerichtliche Verfahren (nur das Urteilsverfahren)
2. aus dem Strafrecht: der gesamte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches
3. das Jugendstrafrecht in Grundzügen
4. aus dem Öffentlichen Recht:
  - a) das Planfeststellungsverfahren (§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
  - b) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
    - aa) das Gewerberecht einschließlich Gaststättenecht in Grundzügen
    - bb) das Straßen- und Wegerecht in Grundzügen
    - cc) das Immissionsschutzrecht in Grundzügen
  - c) das Recht des Öffentlichen Dienstes in Grundzügen
5. aus dem Verfahrensrecht:
  - a) aus dem Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht: das Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (Bücher 1 bis 8 der Zivilprozessordnung) einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge
  - b) das Strafprozessrecht einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge, jedoch ohne: Viertes Buch (Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens), Siebentes Buch (Strafvollstreckung und

Kosten des Verfahrens), Aechtes Buch (Schutz und Verwendung von Daten)

c) das Verwaltungsprozessrecht

6. aus dem anwaltlichen Berufsrecht:

a) die rechtsberatende Praxis in den Pflichtfächern

b) die Grundpflichten und Berufsregeln nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

c) das Gebührenrecht in Grundzügen

§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang mit den Prüfungsfächern nach Absatz 2 auftreten. Andere Rechtsgebiete dürfen im Übrigen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

21. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „insbesondere über die Dauer und Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „wird“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Ordnet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes als Voraussetzung die Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes (Ergänzungsvorbereitungsdienst) an, bestimmt sie/er hierbei insbesondere dessen Dauer und an welche Ausbildungsstellen eine Zuweisung zur weiteren Ausbildung erfolgen soll. Die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstellen und die nähere Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat an dem nächsten, auf den nicht bestanden Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin die Wiederholungsprüfung abzulegen.“

22.§ 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer des § 27 Absatz 2 sowie den sachlich zugehörigen Pflichtstoff gemäß § 27 Absatz 3.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Pflichtfächern“ der Klammersatz „(§ 27 Absatz 2)“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 4 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.



23. In § 30 Absatz 4 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, in Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 4 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlstation“ die Wörter „oder nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden,“ gestrichen.

25. In § 33 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„§ 28 Absatz 2 Satz 2 bis 5, § 30 Absatz 4 Satz 2, § 31 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 2“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:  
„Die Zulassung wird unwirksam, wenn die/der Antragsteller/in sich der zweiten Wiederholung der Prüfung nicht spätestens im dritten Termin nach dem Termin unterzieht, in dem sie/er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat.“

27.§ 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsreferendar“ ein Komma und die Wörter „die/der die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat,“ eingefügt und nach dem Wort „wird,“ die Wörter „frühestens jedoch mit Ablauf des 23., auf die Einstellung folgenden Monats,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Wer“ durch die Wörter „Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar, die/der“ ersetzt, nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „bestanden oder“ eingefügt und nach dem Wort „Ergebnisses“ die Wörter „der Wiederholungsprüfung“ eingefügt.

28.In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen“ durch die Wörter „Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen“ ersetzt.

29.§ 37 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, sind die §§ 5, 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 402) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die §§ 24a und § 26 Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 beginnen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 21 Absatz 1 ist erstmals für Bewerber anzuwenden, die für den Einstellungstermin 1. März 2023 die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den ... 2021

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf soll sowohl den universitären Teil der juristischen Ausbildung als auch den juristischen Vorbereitungsdienst sowie die jeweiligen Examensprüfungen fortentwickeln und modernisieren.

Kern der Änderungen ist insbesondere die Fortentwicklung des sog. Saarbrücker Modells, das den in Deutschland einzigartigen Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes beschreibt.

Danach gliedert sich das Pflichtfachstudium in vier Studienjahre, wobei der Übergang von einem Studienjahr in das darauffolgende nur möglich ist, wenn die hierzu in der JAO verankerten Voraussetzungen über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind. In der Praxis werden diese Nachweise durch die Teilnahme an sog. Leistungskontrollklausuren am Ende des jeweiligen Semesters erbracht, für deren Bestehen Leistungspunkte vergeben werden.

Ursprüngliches Ziel dieses Modells war eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer bis zum Ablegen der ersten juristischen Prüfung, indem sich die Studierenden frühzeitig mit juristischen Klausuren auseinandersetzen müssen. Gleichzeitig sollte die Anzahl erfolgreicher Absolventinnen/Absolventen erhöht werden.

Der eher schulmäßig aufgebaute Studienverlauf birgt jedoch auch die Gefahr, dass sich viele Studierende lediglich gezielt auf die Abschlussklausuren eines Semesters vorbereiten und hierbei den Blick auf den Abschluss in Form der ersten juristischen Prüfung verlieren. Folge hiervon ist, dass das Ziel der Verkürzung der Studiendauer bis zur ersten juristischen Prüfung im Durchschnitt nicht erreicht werden konnte, sondern im Gegenteil die durchschnittliche Studiendauer im Saarland über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Die geplante Reform des Saarbrücker Modells soll Abhilfe schaffen, indem die Leistungskontrollen auf das erste und zweite Studienjahr beschränkt werden. Zudem sollen den Studierenden hinsichtlich der Grundlagenfächer und der Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, um den Umfang des Prüfungsstoffs zu begrenzen. Das Schwer-

punktbereichsstudium, das bislang im 7. und 8. Fachsemester verortet war, soll in die Fachsemester 5 und 6 integriert und umstrukturiert werden. Das 6. Fachsemester kann dann bereits mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen werden, sodass das 7. und 8. Fachsemester vollständig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gewidmet werden kann.

Die vorliegende Änderung des Juristenausbildungsgesetzes schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um die Reform durch Änderungen der Juristenausbildungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung voranbringen zu können.

Auch an weiteren Stellen des Änderungsgesetzes wird das Ziel, die Dauer der juristischen Ausbildung zu verkürzen, umgesetzt. So soll es Prüflingen, die die staatliche Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung wiederholen, möglich sein, bereits nach Abschluss der schriftlichen oder elektronischen Prüfungen den juristischen Vorbereitungsdienst zu beginnen, anstatt wie bisher die mündliche Prüfung und damit den nächstfolgenden Einstellungstermin abwarten zu müssen.

Zudem trägt die Änderung der in vielen Bereichen der Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft zunehmenden Digitalisierung Rechnung, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die schriftlichen Prüfungen durch elektronische Prüfungen zu ersetzen. Die elektronische Klausurbearbeitung, deren Einführung ermöglicht und vorangebracht werden soll, entspricht damit der heutigen Arbeitswelt deutlich mehr als die Abfassung handschriftlicher Texte. Ein weiterer zentraler Vorteil digitaler Prüfungsformate ist die Einheitlichkeit des Schriftbildes, welche die Korrekturtätigkeit erheblich erleichtert und gleichzeitig die Korrekturgeschwindigkeit erhöht. Daneben kann das einheitliche Schriftbild dazu beitragen, die Chancengleichheit zu erhöhen, da eventuell aus der Handschrift gezogene Rückschlüsse auf Alter oder Geschlecht von vornherein nicht mehr möglich sind.

Das Änderungsgesetz dient auch der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben, die insbesondere durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2154) in das Deutschen Richtergesetz eingefügt wurden.

Mit der Änderung wird beispielsweise das sog. Teilzeitreferendariat eingeführt. Damit wird die in § 5b Absatz 6 DRiG geschaffene bundesrechtliche Vorgabe umgesetzt. Den Referendarinnen/Referendaren wird es damit in bestimmten Fällen ermöglicht, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Damit werden Nach-

teile für diejenigen Absolventinnen/Absolventen des Studiums und der ersten Prüfung ausgeräumt, die Aufgaben der Kinderbetreuung oder der familiären Pflege übernehmen.

Darüber hinaus wird den Bestrebungen des Koordinierungsausschusses Rechnung getragen, den Pflichtstoff für beide Staatsprüfungen zu harmonisieren und zu begrenzen. Entsprechend den unterbreiteten Vorschlägen sollen die zum Pflichtstoff gehörenden Rechtsgebiete und Teilbereiche solcher Rechtsgebiete nunmehr im Einzelnen aufgelistet werden. Damit wird der zu beherrschende Pflichtstoff für die Prüflinge übersichtlicher dargestellt und zudem eine Angleichung an die in den Ausbildungsgesetzen anderer Bundesländer vorgesehenen Prüfungsgegenstände erreicht.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)**

#### **1. Zu § 3 (Zusammensetzung)**

In Absatz 3 Nummer 1 und in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die daraus resultieren, dass die vormalige die „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Fakultät 1)“ der Universität des Saarlandes zum 1. Oktober 2016 aufgespalten und eine eigenständige „Rechtswissenschaftliche Fakultät (Fakultät R)“ neu gegründet wurde.

Nach der Neuregelung in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und die Mitglieder des Landesprüfungsamtes von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes bestimmt. Die Kompetenz wird damit von dem Ministerium der Justiz, das bisher hierfür zuständig war, verlagert und beim Landesprüfungsamt, das auch in der Praxis in die Bestellung von Mitgliedern eng eingebunden ist, gebündelt.

#### **2. Zu § 5 (Ordnungsgemäßes Studium)**

Absatz 1 legt nunmehr fest, dass die Zeit des ordnungsgemäßen Studiums in der Regel viereinhalb Jahre statt vier Jahren beträgt. Dies passt die Regelung im JAG an die Vorgabe in § 5a Absatz 1 Satz 1 DRiG an. Dort wurde durch das Fünfte

Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1755, die Dauer der Studienzeit von vier auf viereinhalb Jahre erhöht. Die Möglichkeit, diese Zeit zu unterschreiten, sofern die jeweils für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, bleibt in Absatz 1 Satz 2 unverändert erhalten.

Durch die Anpassung in Absatz 2 Satz 3 werden die Leistungskontrollklausuren, die zuvor nach allen drei Studienjahren Voraussetzung für den Studienfortschritt waren, auf den Abschluss des ersten und zweiten Studienjahres beschränkt. Die Änderung ist damit zentraler Baustein der Fortentwicklung des sog. „Saarbrücker Modells“.

Nach § 5 Absatz 2 ist Voraussetzung der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung unter anderem der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (bestehend aus Pflichtfachstudium und Schwerpunktbereichsstudium), wobei sich das Pflichtfachstudium in vier Studienjahre gliedert: in das Grundstudium (1. Studienjahr), das Hauptstudium (2. und 3. Studienjahr) und das Vertiefungs- und Wiederholungsstudium (4. Studienjahr). Neben dem Vertiefungs- und Wiederholungsstudium findet im 4. Studienjahr auch das Schwerpunktbereichsstudium statt. Der Übergang von einem Studienjahr in das darauffolgende war bislang nur möglich, wenn die hierzu in der JAO verankerten Voraussetzungen über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind. In der Praxis werden diese Nachweise durch die Teilnahme an sog. Leistungskontrollklausuren am Ende des jeweiligen Semesters erbracht, für deren Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die nähere Ausgestaltung ist in der „Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft“ vom 20. September 2010 (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO) geregelt.

Ursprüngliches Ziel dieses Modells war eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer bis zum Ablegen der ersten juristischen Prüfung, indem sich die Studierenden frühzeitig mit juristischen Klausuren auseinandersetzen müssen. Gleichzeitig sollte die Anzahl erfolgreicher Absolventinnen/Absolventen erhöht werden.

Der eher schulmäßig aufgebaute Studienverlauf birgt neben seinen Vorteilen aber auch die Gefahr, dass sich viele Studierende lediglich gezielt auf die Abschlussklausuren eines Semesters vorbereiten und hierbei den Blick auf den Abschluss in Form der ersten juristischen Prüfung verlieren. Folge hiervon ist, dass das Ziel



der Verkürzung der Studiendauer bis zur ersten juristischen Prüfung im Durchschnitt nicht erreicht werden konnte, sondern im Gegenteil die durchschnittliche Studiendauer im Saarland über dem Bundesdurchschnitt liegt. Darüber hinaus erschwert das System der Leistungspunkte die Wahrnehmung internationaler Studienaustausche.

Die vorliegende Änderung soll Abhilfe schaffen, indem die Leistungskontrollen auf das erste und zweite Studienjahr beschränkt werden. Damit wird den durchaus zu beachtenden Vorteilen des bisherigen Systems Rechnung getragen, welches den Studierenden den Einstieg in das Studium, nicht zuletzt auch durch Vorgabe der zu besuchenden Lehrveranstaltungen erleichtert und sicherstellt, dass zumindest in den Grundlagenfächern entsprechende Basiskenntnisse geschaffen werden. Darüber hinaus wird den Studierenden der im Hinblick auf eine gezielte und individuelle Examensvorbereitung notwendige Freiraum geschaffen. Dies kann nicht zuletzt dazu führen, dass Studierende vermehrt von dem Freiversuch nach § 19 Satz 1 Gebrauch machen.

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 1, 5 und Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die daraus resultieren, dass die vormalige die „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Fakultät 1)“ der Universität des Saarlandes zum 1. Oktober 2016 aufgespalten und eine eigenständige „Rechtswissenschaftliche Fakultät (Fakultät R)“ neu gegründet wurde.

Nach der Änderung in Absatz 5 Satz 2 ist nunmehr auch im JAG klargestellt, dass Gegenstand des juristischen Studiums insbesondere die ethischen Grundlagen des Rechts sind und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts gefördert werden soll. Dies entspricht der Neuregelung in § 5a Absatz 2 Satz 3 Hs. 2, Absatz 3 Satz 1 DRiG, die durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2154) erfolgt ist. Im Übrigen bleibt die Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit im Studium unverändert.

Absatz 6 regelt nunmehr, dass die Regelstudienzeit fünf statt viereinhalb Jahre beträgt. Dies korrespondiert mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 und derjenigen des § 5a Absatz 1 Satz 1 DRiG, nach der das ordnungsgemäße Studium ebenfalls um ein Semester verlängert wurde. Die Verlängerung der trägt der Tatsache Rechnung, dass die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung für diejenigen, die die Freiversuchsmöglichkeit wahrnehmen, in der Regel erst im zehnten Semester stattfinden. Damit hat die Änderung unmittelbare Auswirkungen auf die Förderung der Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, denen insoweit eine längere Förderung zu Gute kommt.

### **3. Zu § 6 (Universitäre Prüfungen)**

In Absatz 2 Satz 2 wird das Studium des Schwerpunktbereichs von bisher mindestens 16 Semesterwochenstunden auf mindestens 10 und maximal auf 14 begrenzt. Die Verringerung des Studienumfangs erfolgt im Hinblick auf das angestrebte Reformziel, das Schwerpunktbereichsstudium, das bislang im 7. und 8. Fachsemester verortet war, in die Fachsemester 5 und 6 zu integrieren und umzustrukturieren. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll dann bereits nach Abschluss des 6. Fachsemesters abgelegt werden können. Dies eröffnet für die Studierenden die Möglichkeit, das 7. und 8. Fachsemester vollständig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zu widmen und vermehrt von der Freiversuchsregelung nach § 19 Satz 1 Gebrauch zu machen.

In Absatz 2 Satz 3 werden die in der Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen auf mindestens zwei und höchstens drei eingegrenzt. Dies ermöglicht es der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, weniger als die bislang verpflichtenden drei Prüfungsleistungen in ihrer Studien- und Prüfungsordnung vorzusehen.

Hintergrund der Reduzierungsmöglichkeit ist der Vorschlag des Koordinierungsausschusses im Bericht von 2016, bundesweit einheitlich eine Unter- und Obergrenze für die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung festzulegen. Dem Vorschlag folgend sollten die Länderregelungen vorsehen, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung zwei bis drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind. Diese Vorgabe wird mit der vorliegenden Änderung umgesetzt. Sie dient damit der Sicherstellung einer ausreichenden strukturellen Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 stellt eine redaktionelle Änderung infolge der Neugründung der eigenständigen „Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät R)“ dar.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 stellt eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 dar, womit auch hier die Anzahl der Semesterwochenstunden im Schwerpunktbereichsstudium 10 Stunden nicht unterschreiten und 14 Stunden nicht überschreiten soll.

#### **4. Zu § 8 (Prüfungsfächer und staatliche Pflichtfachprüfung)**

Die Regelung in § 8 erfährt eine Änderung im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Hintergrund der Änderung sind die Untersuchungen des Koordinierungsausschusses im Auftrag der Justizministerkonferenz in den Jahren 2016 und 2017. Da auch nach den Vorgaben des DRiG die Gleichwertigkeit juristischer Abschlüsse herzustellen ist, hat der Koordinierungsausschuss diejenigen Punkte herausgearbeitet, deren weitere Harmonisierung wünschenswert erscheint und Angleichungsmöglichkeiten untersucht. Neben der Harmonisierung sollte auch eine Begrenzung des Pflichtstoffes für beide Staatsprüfungen erreicht werden.

Ergebnis der Untersuchung war primär, dass die zum Pflichtstoff gehörenden Rechtsgebiete und Teilbereiche solcher Rechtsgebiete abschließend aufgelistet werden sollten. Aufgenommen werden sollte zudem eine sog. Vademecum-Klausel, welche es ermöglicht, auch Fragen aus Rechtsgebieten zu prüfen, die nicht ausdrücklich im Pflichtstoff enthalten sind, wenn sie typischerweise in Zusammenhang mit einem zum Pflichtstoff gehörenden Rechtsgebiet auftreten oder wenn lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

In Absatz 1 wird die vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagene Vademecum-Klausel aufgenommen.

In Absatz 2 findet sich sodann die Auflistung der Pflichtfächer im Einzelnen. Die hierin übernommenen Vorschläge des Koordinierungsausschusses führen maßgeblich zu einer Begrenzung und in einzelnen Teilen zu einer Erweiterung des im Saarland vorgesehenen Pflichtstoffes.

Insbesondere waren nach den bisherigen Regelungen (§ 8 Absatz 2 Nummern 2, 3 a.F.) das Handels- und Gesellschaftsrecht und das Arbeitsrecht nur in den Grundzügen Prüfungsfächer. Damit konnten bislang keine Klausuren ausschließlich aus diesen Rechtsbereichen gestellt werden. Dies soll geändert werden, da damit wichtige Rechtsgebiete in der Prüfung ausgeklammert wurden, die in den meisten Bundesländern seit jeher Prüfungsgegenstand sind. Nunmehr sind die wesentlichen Bereiche dieser Rechtsgebiete gemäß der Auflistung in den Nummern 4, 5 und 6 Prüfungsgegenstand in den Grundzügen, mit Ausnahme der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als Teil des Schuldrechts über Nummer 1 vollständig vom Pflichtstoff erfasst ist.

Im Übrigen werden die jetzigen Prüfungsgegenstände in nicht unerheblichem Maße dadurch begrenzt, dass spezielle Teilgebiete ausgenommen werden. So erklärt etwa § 8 Absatz 2 Nummer 1 a.F. das gesamte Schuldrecht zum Prüfungsgegenstand, wohingegen nach der Neufassung etwa die Regelungen der Draufgabe, der Teilzeit-Wohnrechteverträge, der Ratenlieferungsverträge, der Sachdarlehensverträge und weitere ausgenommen werden. Selbiges gilt in Bezug auf das Sachenrecht, in dem beispielsweise das Vorkaufsrecht sowie die Vorschriften über Reallasten ausgenommen sind.

Auch im Bereich des Strafrechts sind nach der Neuregelung in Absatz 2 Nummer 8 zukünftig einzelne Vorschriften vom Prüfungsstoff ausgenommen.

Für den Bereich des öffentlichen Rechts entfällt die Beschränkung auf die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts, weshalb im Gegenzug einzelne Bereiche herausgenommen werden. Insbesondere entfallen die dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zugehörigen Rechtsgebiete, wie bspw. das Gewerberecht und das Gaststättenrecht vollständig. Die Neuregelung ist für die Studierenden nachvollziehbar ausgestaltet, da nunmehr genauer festgelegt ist, welche Teile der Rechtsgebiete prüfungsrelevant sind.

In Absatz 3 Satz 1 treten zu den bislang bereits zu Prüfungsfächern erklärten europarechtlichen und internationalen Bezügen, den philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Rechtsgebiete sowie den zugrundeliegenden rechtswissenschaftlichen Methoden die Bezüge zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hinzu. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt. Dies entspricht der mit Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des

notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2154) erfolgten Anpassung auf bundesrechtlicher Ebene in § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1 DRiG.

Der neue Absatz 4 definiert dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses entsprechend die Kategorie „Kenntnisse in Grundzügen“. Danach müssen einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

#### **5. Zu § 9 (Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, Rücktritt)**

Die Änderung in § 9 Absatz 3 Satz 1 stellt eine redaktionelle Änderung infolge der Neugründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zum 1. Oktober 2016 dar.

#### **6. Zu § 10 (Aufbau der staatlichen Pflichtfachprüfung)**

In Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr geregelt, dass die schriftliche Prüfung auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann. Damit wird von der vom Bundesgesetzgeber in § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Neuregelung ermöglicht die elektronische Durchführung der Aufsichtsarbeiten Staatsexamensprüfungen. Dies trägt der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen der Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft Rechnung. Insbesondere mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Gerichten schreitet diese Entwicklung rasant voran. Damit entspricht die elektronische Klausurbearbeitung der heutigen Arbeitswelt deutlich mehr als die Abfassung handschriftlicher Texte.

Ein weiterer zentraler Vorteil digitaler Prüfungsformate ist die Einheitlichkeit des Schriftbildes, welche die Korrekturtätigkeit erheblich erleichtert und gleichzeitig die Korrekturgeschwindigkeit erhöht. Daneben kann das einheitliche Schriftbild dazu beitragen, die Chancengleichheit zu erhöhen, da eventuell aus der Handschrift gezogene Rückschlüsse auf Alter oder Geschlecht von vornherein nicht mehr möglich sind.

Perspektivisch soll daher eine vollständig elektronische Prüfung die schriftlichen Examensklausuren ersetzen. Derzeit lässt sich jedoch noch keine hinreichend

belastbare Prognose anstellen, bis wann die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden können, um die IT-gestützte Erbringung der schriftlichen Leistungen einzuführen, weshalb Absatz 1 Satz 2 die elektronische Durchführung als Möglichkeit eröffnet, sie aber noch nicht verpflichtend vorschreibt.

#### **7. Zu § 11 (Gegenstand und Bewertung der Aufsichtsarbeiten)**

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, die auf die Anpassung der Pflichtfächer in § 8 Absatz 2 zurückzuführen ist.

In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden im Hinblick auf die Ermöglichung der Durchführung elektronischer Prüfungen in § 10 Absatz 1 Satz 2 als Folgeänderung die Angaben „schriftlichen Arbeiten“ jeweils um die Angaben „oder elektronischen“ ergänzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird nunmehr geregelt, dass alle Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit demselben Prüferpaar zugewiesen werden sollen. Damit wird aus der vormaligen zwingenden Vorschrift eine Soll-Vorschrift. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Verteilung von Klausurkorrekturen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es zunehmend schwieriger wird, Korrektorinnen/Korrektoren zu finden, die bereit sind alle Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit zu übernehmen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Anzahl der Meldetermine pro Jahr von vormals jeweils vier in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2016 auf nur noch jeweils zwei reduziert wurde. Damit einhergegangen ist auch ein Anstieg der Anzahl der Prüflinge pro Durchgang im Vergleich zu früheren Jahrgängen. Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass für alle Aufsichtsarbeiten ausreichend Korrektoren gefunden werden können.

In Absatz 3 Satz 3 wird zur Erreichung des vorgenannten Ziels die Möglichkeit, Bearbeitungen auf mehrere Prüferpaare aufzuteilen, insbesondere schon ab einer Anzahl von mehr als 40 Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit eröffnet.

#### **8. Zu § 12 (Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung)**

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die in § 10 Absatz 1 Satz 2 nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Durchführung elektronischer Prüfungen.

**9. Zu § 13 (Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung bezüglich der in § 8 Absatz 1 verwendeten Terminologie.

**10. Zu § 16 (Verhinderung)**

Absatz 3 Satz 2 regelt fortan, dass das Landesprüfungsamt für Juristen in begründeten Ausnahmefällen von der Vorlage eines sonst bei Verhinderung nach Satz 1 erforderlichen amtsärztlichen Attests absehen kann. Die Regelung schafft mehr Flexibilität für das Landesprüfungsamt und erleichtert Prüflingen in bestimmten Situationen den Nachweis einer Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2. Lässt sich eine Verhinderung zweifelsfrei aus ärztlichen Stellungnahmen oder Arztbriefen erkennen, bspw. bei einer akuten Einlieferung in ein Krankenhaus oder einer Erkrankung, die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach sich zieht, besteht kein Erfordernis für die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses. Gleiches gilt etwa bei großflächigen Schutzmaßnahmen während Epidemien, wenn eine Vorstellung bei einem Amtsarzt nicht ohne Weiteres möglich ist.

**11. Zu § 18 (Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche)**

Absatz 1 Satz 2 sieht nunmehr die Möglichkeit vor, von der Bewertung einer Aufsichtsarbeit mit „0 Punkten“ in minder schweren Fällen von Täuschungsversuchen abzusehen. Zu denken ist hierbei etwa an das Mitsichführen nicht zur Prüfung zugelassener Gesetzestexte oder geringfügig über das zulässige Maß hinaus markierter/kommentierter Hilfsmittel. In diesen Fällen kann das von dem Prüfling verwendete Hilfsmittel beispielsweise ausgeschlossen und ihm ein unkommentierter Gesetzestext zur Verfügung gestellt werden. Ebenso kann eine nur geringfügige Überschreitung der Bearbeitungszeit einen minder schweren Fall darstellen.

Im neu eingefügten Absatz 3 wird eine Mitwirkungspflicht der Prüflinge bei Verdacht eines Täuschungsversuchs statuiert. Besteht danach der Verdacht des Mitsichführens oder Benutzens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Im Falle der Weigerung kann die Arbeit mit 0 Punkten bewertet werden. Eine Rechtsgrundlage, Prüflinge zur Mitwirkung an der Aufklärung zu verpflichten, bestand nach der

bisherigen Fassung des JAG nicht. Dies führte dazu, dass im Falle einer Weigerung des Prüflings Täuschungsversuche nicht nachgewiesen werden konnten und die Arbeit regulär bewertet wurde. Die Mitwirkungspflicht trägt zur Steigerung der Chancengleichheit bei, da Täuschungsversuche vermehrt geahndet werden können.

Dass der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird, stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

## **12. Zu § 19 (Erstmalige Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung nach einem Studium von höchstens acht Semestern)**

Die Sätze 3 und 4 regeln die Zeiten, welche im Rahmen der Berechnung der Frist zum sog. Freiversuch unberücksichtigt bleiben, neu.

Inhaltlich unverändert bleiben dabei die Tatbestände

- des Studiums ausländischen oder internationalen Rechts an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden,
- der Beurlaubung durch die Universität aus wichtigem Grund und
- des Bestehens der Jahresabschlussprüfung am Centre Juridique Franco-Allemand.

Neu hinzu treten weitere Zeiten, die unberücksichtigt bleiben können. Die neuen Tatbestände folgen dabei den Empfehlungen im Bericht des Koordinierungsausschusses zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen aus dem Jahr 2016.

Nach Satz 3 Nummer 2 bleiben Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberücksichtigt. Damit sollen Ausbildung und die Erziehung von Kindern besser in Einklang gebracht werden können. Würden Elternzeiten zwar umfänglich im Beruf, nicht aber in der Berufsausbildung Berücksichtigung finden, stellte dies einen Wertungswiderspruch dar. Da die Erziehung von Kindern während des Studiums eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt, sollen diese Zeiten im Rahmen der Freiversuchsregelung nicht in Ansatz gebracht werden.



Darüber hinaus können nach Satz 3 Nummer 4 bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX oder einer Schwerbehinderung gleichgestellten Behinderung nach § 2 Absatz 3 SGB IX sind, unberücksichtigt bleiben.

Geregelt wird zudem, wie der diesbezügliche Nachweis geführt werden kann. Abgestellt wird hierbei auf die Vorlage des Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX bzw. im Falle des § 2 Absatz 3 SGB IX auf die Vorlage eines Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 151 Absatz 2 Satz 1 SGB IX sowie eines aktuellen amtsärztlichen Zeugnisses, welches Angaben zu Art und Umfang der Behinderung sowie die für die Feststellung der dadurch bedingten Verzögerung im Studienfortschritt und deren Unvermeidbarkeit erforderlichen Befundtatsachen enthält.

Nach Satz 3 Nummer 5 können bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für die Tätigkeit eines Prüflings als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität während mindestens eines Jahres, unberücksichtigt bleiben. Damit soll, den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses folgend, die Beteiligung an den Selbstverwaltungsgremien der Universität gefördert und gestärkt werden.

Nach Satz 3 Nummer 6 bleibt ein Semester unberücksichtigt, wenn ein Prüfling im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule an einem von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer betreuten internationalen, fremdsprachigen Verfahrenssimulation (sog. Moot Court), die von einer Hochschule oder einer vergleichbaren Organisation durchgeführt wird, teilgenommen hat und der Prüfling hierfür einen Leistungsnachweis erworben hat. Die Ergänzung ist klarstellender Natur, da bislang beispielsweise der „Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot“ in der Praxis einem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Universität gleichgestellt wurde.

Geregelt werden außerdem die genauen Voraussetzungen der Nachweise, nämlich dass der Nachweis durch eine in deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Hochschule zu erbringen ist, aus welcher sich ergibt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich

überwiegenden Teil des Studienaufwands des Prüfungsteilnehmers während dieser Zeit dargestellt hat.

Nach Satz 3 Nummer 8 bleibt ein Semester unberücksichtigt, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des unmittelbar auf das Vorlesungsende des sechsten Semesters folgenden Prüfungstermins erfolgreich bestanden hat. Die Bezugnahme auf das Vorlesungsende des sechsten Semesters stellt einen Vorgriff auf die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Studien- und Prüfungsordnung umzusetzende Umstrukturierung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dar. Danach soll das Schwerpunktbereichsstudium in das fünfte und sechste Fachsemester integriert werden und dadurch die Möglichkeit entstehen, die Examensprüfungen im Schwerpunktbereich unmittelbar nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abzulegen. Die Anrechnung eines Semesters auf die Frist zur Freiversuchsregelung in der staatlichen Pflichtfachprüfung schafft einen Anreiz, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung möglichst zeitnah aufeinander folgend abzulegen und damit der zunehmend zu beobachtenden Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer entgegenzuwirken.

Satz 4 begrenzt sodann die insgesamt aufgrund der Tatbestände des Satzes 3 Nummer 3 bis 8 nicht zu berücksichtigenden Zeiten auf vier Semester. Auch dies soll der zunehmenden Verlängerung der Studiendauer entgegenwirken und mögliche Anreize, den Zeitpunkt der Examensprüfungen überdurchschnittlich lange hinauszuzögen, unterbinden.

### **13. Zu § 20a (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung)**

In Absatz 1 Satz 5 wird nunmehr geregelt, dass eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung auch dann möglich ist, wenn die Bewerberin/der Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der schriftliche oder elektronische Teil der Notenverbesserung vollständig abgeschlossen ist, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird. Damit wird den Prüflingen die Möglichkeit eröffnet, bereits nach Abschluss der schriftlichen oder elektronischen Prüfungen mit dem juristischen Vorbereitungsdienst zu beginnen, anstatt wie bisher den Abschluss der mündlichen Prüfung und damit den nächstfolgenden Einstellungstermin abwarten zu müssen.

Auch dies dient dazu, die Dauer der juristischen Ausbildung insgesamt zu verkürzen.

**14. Zu § 21 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis)**

Nach der Neufassung des Absatz 2 entscheidet nunmehr die Präsidentin/der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts anstelle des Ministeriums der Justiz über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

Durch diese Änderung wird die Verwaltung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare beim Saarländischen Oberlandesgericht gebündelt, das bereits derzeit für Ausbildung und Personalangelegenheiten zuständig ist. Dies führt neben einer Verwaltungsvereinfachung auch zu einer Vereinfachung für die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, da eine einheitliche Stelle für sämtliche Personalangelegenheiten zuständig ist.

**15. Zu § 22 (Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare)**

In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Anpassung der Regelung, dass neben der monatlichen Unterhaltsbeihilfe weitergehende Leistungen nicht gewährt werden.

Durch die ursprüngliche Aufnahme der Wörter „jährliche Sonderzahlung“ in die exemplarische Auflistung sollte ein Anspruch der Rechtsreferendare auf die zum damaligen Zeitpunkt für Beamte und Richter gesetzlich geregelten jährlichen Sonderzahlungen (sog. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) ausgeschlossen werden. Diese Sonderzahlungen wurden mit Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) in die Besoldungstabellen integriert. Jährliche Sonderzahlungen in diesem Sinne existieren seither im Saarland nicht mehr. Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 wird nunmehr an die erfolgte Rechtsentwicklung angepasst. Eine Änderung der Rechtsstellung der Referendarinnen und Referendare geht damit nicht einher.

Im neu eingefügten Absatz 2 finden sich nunmehr die Regelungen zu dem den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zustehenden Erholungsurlaub. In Satz 1 findet sich inhaltlich unverändert die Bezugnahme auf die Verordnung über den Urlaub für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Urlaubsverordnung - UrlaubsVO) in der jeweils geltenden Fassung, die zuvor in Absatz 1 Satz 8 enthalten war. Da § 3 UrlaubsVO mit Wir-

kung zum 18.03.2016 aufgehoben wurde, ist die bisher vorgesehene Modifikation der Wartezeit in der Neufassung obsolet geworden. Satz 2 bestimmt, dass das Ausbildungsjahr als Urlaubsjahr gilt.

#### **16. Zu § 24 (Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes)**

In Absatz 1 ist als neuer Satz 2 klarstellend aufgenommen worden, dass der Vorbereitungsdienst mit dem ersten Tag des Monats beginnt, zu dem die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen wird. Damit wird klargestellt, dass der erste Tag des Monats den Beginn darstellt, auch wenn dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen sollte. Im Zusammenspiel mit der Regelung des § 35 Absatz 2, die bestimmt, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar mit Ablauf des 23. auf den Einstellungsmonat folgenden Monats ausscheidet, wird damit gewährleistet, dass der Vorbereitungsdienst in jedem Fall entsprechend § 24 Absatz 1 Satz 1 genau zwei Jahre dauert.

#### **17. Zu § 24a (Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit)**

Die neu eingefügte Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen zum sog. Teilzeitreferendariat. Die Vorschrift ermöglicht es Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Dies entspricht der mit Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2154) in § 5b Absatz 6 geschaffenen bundesrechtlichen Vorgabe.

Die bundesrechtliche Vorschrift tritt nach Art. 25 Absatz 4 des Änderungsgesetzes am 01.01.2023 in Kraft, sodass die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit absolvieren zu können, verpflichtend ab diesem Zeitpunkt in allen Ländern geschaffen werden muss. Die nähere Ausgestaltung überlässt § 5b Absatz 7 DRiG dem Landesgesetzgeber.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden kann.

Das Teilzeitreferendariat soll nach Satz 1 auf Antrag bei Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder bestimmter naher Angehöriger, nämlich des Ehegatten, des Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten Person, eröffnet werden. Auf diese Weise gibt insbesondere auch die Pflege der Eltern einen Anspruch auf Teilzeitausbildung. Die Begrenzung beim Kreis der Angehöri-

gen, bei deren Betreuung oder Pflege ein Anspruch auf Teilzeitausbildung besteht, beugt dem Missbrauch zur längeren Examensvorbereitung vor und schafft einen eindeutig nachweisbaren und damit für die Verwaltung ohne unverhältnismäßigen Aufwand überprüfbaren Lebenssachverhalt als Tatbestandsvoraussetzung. Satz 2 ermöglicht eine Antragstellung als Härtefallregelung in Fällen, die den in Satz 1 genannten Fallgruppen vergleichbar sind.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass sich der regelmäßige Dienst um ein Fünftel ermäßigt. Korrespondierend schreibt Satz 2 fest, dass sich der Vorbereitungsdienst auf 30 Monate verlängert. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des § 5d Absatz 6 Satz 2, 3 DRiG n.F.

Satz 3 bestimmt, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar grundsätzlich die in § 24 Absatz 2 vorgesehenen Stationen in derselben Reihenfolge absolviert wie diejenigen, die den Vorbereitungsdienst in Vollzeit ableisten. Abweichend von der Grundvorschrift beträgt die Dauer der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt I) nach § 24 Absatz 2 Nummer 4 zwölf statt sechs Monate. Dies entspricht dem Wunsch der Referendarinnen und Referendare, die zur Vorbereitung der bundesrechtlichen Änderung des DRiG befragt wurden, die Arbeitsgemeinschaften gemeinsam mit allen Referendarinnen und Referendaren der Einstellungskohorte zu absolvieren. Die Länge der Pflichtstationen bleibt damit zunächst unverändert und verteilt den sechsmonatigen Verlängerungszeitraum erst im Rahmen der Station „Rechtsanwalt I“ in angemessener Weise. Diese Vorgehensweise entspricht der Vorstellung des Bundesgesetzgebers, welche im Referentenentwurf vom 15.06.2020 zum Änderungsgesetz, dort S. 181, zum Ausdruck gebracht worden ist. Das Modell trägt auch zwingenden organisatorischen Gründen Rechnung, da diejenigen, die den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ableisten, weitestgehend in den regulären Ablauf eingegliedert werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar die monatliche Unterhaltsbeihilfe nach § 22 Absatz 1 für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erhält. Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe wird der verringerten Dienstzeit entsprechend um ein Fünftel verringert.

## **18. Zu § 25 (Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst)**

Die Gründe, aus denen eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, werden durch Absatz 1 neu geregelt.

Die Änderungen in Satz 2 Nummer 1 und 2 sind dabei nur redaktioneller Natur.

In Satz 2 Nummer 3 Hs. 2 wird als Regelbeispiel für die unmögliche Beendigung des Vorbereitungsdienstes in angemessener Frist aufgenommen, wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, dass sie/er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und sie/er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann. Eine Änderung zu der bisherigen Rechtslage geht damit nicht einher, da in diesem Fall auch nach der a.F. der Tatbestand der nicht möglichen Beendigung innerhalb angemessener Frist erfüllt war. Die Neuregelung dient damit der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung.

Satz 2 Nummer 4 enthält einen neuen Entlassungsgrund, wenn während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde. In Anlehnung an die Möglichkeit zur Rücknahme der Ernennung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 BeamtStG besteht nach der Änderung die Möglichkeit, Referendarinnen/Referendare aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 21 Absatz 3 nicht mehr vorliegen oder bereits bei Aufnahme nicht vorgelegen haben und dies nachträglich bekannt geworden ist. An einer diesbezüglichen spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage für das Dienstverhältnis der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare hat es bislang gefehlt.

Nach Absatz 3 wird die Entscheidung über die Entlassung der Präsidentin/dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts übertragen. Die Regelung korrespondiert mit der des § 21 Absatz 2, womit sämtliche Entscheidungen, die den Status und die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare an einer Stelle zusammengeführt werden.

In Absatz 4 wird klarstellend festgehalten, dass eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar, die/der aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet, ohne diesen

beendet zu haben oder ohne den Ergänzungsvorbereitungsdienst beendet zu haben, keinen Prüfungsanspruch hat.

### **19. Zu § 26 (Aufbau der Prüfung)**

Korrespondierend zu § 10 Absatz 1 Satz 2 wird auch für die zweite juristische Prüfung in Absatz 1 geregelt, dass die schriftliche Prüfung auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann. Perspektivisch soll ebenfalls eine vollständig elektronische Prüfung die schriftlichen Examensklausuren ersetzen.

In Absatz 2 Satz 1 wird im Hinblick auf die Ermöglichung der Durchführung elektronischer Prüfungen als Folgeänderung die Angabe „schriftliche Prüfung“ um die Angabe „oder elektronische“ ergänzt.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass im Falle des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit die Aufsichtsarbeiten der schriftlichen oder elektronischen Prüfung im 24. Ausbildungsmonat angefertigt werden. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 24a Absatz 2 Satz 3 n.F., sodass auch im Rahmen des Teilzeitreferendariats die schriftlichen oder elektronischen Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Station „Rechtsanwalt I“ abgelegt werden. Dies dürfte den Referendarinnen/Referendaren, die an einer Teilzeitregelung interessiert sind, entgegenkommen, da sich der Vorbereitungszeitraum unmittelbar vor den Examensprüfungen erhöht und zur Wiederholung und Vertiefung des bereits Gelernten genutzt werden kann. Auch organisatorisch ist diese Regelung vorteilhaft, da der Examenstermin mit demjenigen der nachfolgenden Einstellungskohorte zusammenfällt. Die Teilnahme an den Klausurentauschringen der Landesprüfungsämter kann damit in der bisherigen Form bestehen bleiben.

### **20. Zu § 27 (Gegenstand der schriftlichen Prüfung)**

Die Regelung in § 27 erfährt ebenso wie § 8 eine Änderung im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände. Hintergrund der Änderung sind die Untersuchungen des Koordinierungsausschusses im Auftrag der Justizministerkonferenz in den Jahren 2016 und 2017, nach denen eine Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffes für beide Staatsprüfungen erreicht werden soll.

Im Grundsatz soll danach der Pflichtstoff für die zweite juristische Staatsprüfung den gleichen Umfang wie für die staatliche Pflichtfachprüfung aufweisen und le-

diglich in Teilbereichen um Spezialgebiete erweitert werden bzw. die Beschränkung auf Kenntnisse in Grundzügen entfallen.

Daher verweist Absatz 2 Satz 2 zunächst auf die in § 8 Absatz 2 aufgelisteten Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung. In Satz 3 werden sodann weitere Rechtsgebiete und Teile von Rechtsgebieten zu Pflichtfächern für die zweite juristische Staatsprüfung erklärt. Hervorzuheben ist insoweit vor allem, dass neben die Prüfungsfächer für die staatliche Pflichtfachprüfung das Gewerberecht, das Gaststättenrecht sowie Straßen- und Wegerecht in Grundzügen und daneben ausgewählte Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts hinzutreten. Wie bisher bleibt das Verfahrensrecht in wesentlichen Bereichen Prüfungsgegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung ohne die Beschränkung auf die bloßen Grundzüge. Das Steuerrecht soll nach wie vor kein Bestandteil des Pflichtstoffs sein, kann jedoch gegebenenfalls weiterhin als Schwerpunkt im Rahmen der mündlichen Prüfung gewählt werden.

Absatz 2 Satz 4 erklärt die Regelungen des § 8 Absatz 3, 4 für entsprechend anwendbar. Damit wird der bisherige Verweis um die neu eingefügte Definition des Begriffs „Kenntnisse in Grundzügen“ in § 8 Absatz 4 erweitert.

In Absatz 3 findet sich in Anlehnung an § 8 Absatz 1 die Vademecum-Klausel für die Pflichtfächer der zweiten juristischen Staatsprüfung. Auch danach dürfen Fragen aus anderen als den genannten Rechtsgebieten im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

## **21. Zu § 28 (Bewertung der Aufsichtsarbeiten, Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung)**

Absatz 2 erfährt eine Neuregelung in Bezug auf den sog. Ergänzungsvorbereitungsdienst. In Satz 2 wird der Verweis auf eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gestrichen und durch die detailliertere Regelung in den neuen Sätzen 3 bis 5 ersetzt. Inhaltlich erfolgt keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nunmehr wird lediglich gesetzlich vorgeschrieben, dass die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstellen und die nähere Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes durch die Präsidentin/den Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts bestimmt werden. Außerdem legt Satz 5 verbindlich fest,



dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar an dem nächsten, auf den nicht bestanden Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin die Wiederholungsprüfung abzulegen hat.

**22. Zu § 29 (Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung)**

In den Absätzen 1 und 2 erfolgen redaktionelle Folgeänderungen, die auf die Anpassung der Pflichtfächer in § 27 zurückzuführen sind.

**23. Zu § 30 (Prüfungsergebnis)**

In Absatz 4 wird die Angabe § 28 Absatz 2 Satz 2 um die neu eingefügten Sätze 3 bis 5 ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**24. Zu § 31 (Versäumnis, Verhinderung, Mängel der schriftlichen oder mündlichen Prüfung)**

Bei den ergänzten Verweisen auf die neu eingefügten Sätze 3 bis 5 des § 28 Absatz 2 in Absatz 2 Satz 1 Hs. 2, in Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 4 Hs. 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In Absatz 3 Satz 3 entfällt die Wahlmöglichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars, bei Verhinderung die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, zu schreiben. Damit sind sie nunmehr verpflichtend in dem ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation anzufertigen.

**25. Zu § 33 (Wiederholung der Prüfung)**

Der ergänzte Verweis auf die neu eingefügten Sätze 3 bis 5 des § 28 Absatz 2 in Absatz 2 Satz 1 Hs. 2, in Absatz 2 Satz 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

**26. Zu § 34 (Zweite Wiederholung der Prüfung)**

Die Neuregelung sieht erstmals eine zeitliche Begrenzung für den Antrag sowie für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung vor. Absatz 1 Satz 2 legt insofern fest, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen ist. Der neu angefügte Absatz 3 sieht eine Frist für die Ableistung der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 genehmigten zweiten Wiederholungsprüfung vor. Danach muss diese spätestens im

dritten Termin nach dem Termin erfolgen, in dem sie/er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat.

Die Einführung einer zeitlichen Begrenzung dient der Rechtssicherheit sowie dem Ziel, die durchschnittliche Studiendauer zu verkürzen. Gerade bei Prüflingen, die zur zweiten Wiederholungsprüfung antreten, sollten die Möglichkeiten, die Examenprüfungen möglichst weit in die Zukunft zu schieben, begrenzt werden.

Nach der Änderung in Absatz 2 Satz 1 entscheidet nunmehr die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes über den Antrag auf Zulassung zu der zweiten Wiederholungsprüfung anstelle des Ministeriums der Justiz. Dies dient der Bündelung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Staatsexamenprüfungen bei dem Landesprüfungsamt für Juristen.

### **27. Zu § 35 (Wirkungen der Prüfung)**

In Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar, die/der die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, nicht vor Ablauf des 23., auf die Einstellung folgenden Monats aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausscheidet. Damit wird eine etwaige Unsicherheit im Hinblick auf die für den letzten Monat zu gewährende Unterhaltsbeihilfe beseitigt. Fand die mündliche Prüfung nicht am letzten Tag des Monats statt, war bislang nicht geregelt, ob der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die Unterhaltsbeihilfe dennoch in voller Höhe oder lediglich anteilig zustand.

Bezüglich der Wiederholungsprüfung wird in Absatz 3 klarstellend aufgenommen, dass es in Abweichung zur neuen Regelung in Absatz 1 bei der bisherigen Rechtslage bleibt, wonach die Absolventen der Wiederholungsprüfung in jedem Fall mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausscheiden.

### **28. Zu § 36 (Ermächtigungen)**

Die Änderung in Absatz 2 stellt eine redaktionelle Änderung infolge der Neugründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zum 1. Oktober 2016 dar.

### **29. Zu § 37 (Inkrafttreten und Übergangsregelung)**

In Absatz 4 findet sich eine Übergangsregelung für diejenigen Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Beginn des Wintersemesters 2022/23 am 1. Oktober 2022 begonnen haben. Für diese soll die bisherige Regelung fortgelten.

In Absatz 5 wird angeordnet, dass die Vorschriften über das Teilzeitreferendariat in §§ 24a, 26 Absatz 2 Satz 2 nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 01.01.2023 beginnen. Damit wird die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe ab dem 01.01.2023 ermöglicht. Eine frühere Einführung als der verpflichtende Termin soll zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit in der Praxis nicht erfolgen.

Absatz 6 bestimmt, dass die Aufgabenübertragung vom Ministerium der Justiz auf das Saarländische Oberlandesgericht erstmals für Bewerber erfolgt, die für den Einstellungstermin 1. März 2023 die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen.

### **Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung des Juristenausbildungsgesetzes)**

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium der Justiz, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes neu bekannt zu machen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.